

Landkreis Oberhavel
Jugendhilfeausschuss



Beschluss Nr. 4/JHA/278

vom 05.09.2013

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel für Nebenkosten von Jugendhilfeleistungen für Pflegekinder (Nebenkostenrichtlinie- Pflegekinder) gemäß Anlage 1. Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 2/JHA/0173 vom 12.09.2002 außer Kraft gesetzt.

Michael Wendt
vors. Ausschussmitglied

Anlage zum Beschluss 4/JHA/278

Richtlinie des Landkreises Oberhavel für Nebenkosten von Jugendhilfeleistungen für Pflegekinder (Nebenkostenrichtlinie- Pflegekinder)

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle:

1. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII
2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII, sofern diese Hilfe durch geeignete Pflegepersonen erbracht wird
3. Unterbringung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Form von Bereitschaftspflege
4. Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII, soweit diese den in den Nummern 1. und 2. genannten Leistungen entspricht

II. Allgemeine Regelungen

Nebenleistungen werden vom Landkreis Oberhavel nur übernommen, wenn ein anderer Leistungsträger nicht vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Nebenleistungen, die auf Antrag gewährt werden, sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und werden nur für die Zukunft bewilligt.

Der Antrag auf Nebenleistungen ist in der Regel durch die Pflegeperson zu stellen, die eine der o. g. Jugendhilfeleistungen erbringt.

Die Leistungen werden in der Regel an die Pflegeperson gezahlt, die die Leistung erbringt. Diese hat die zweckgemäße Verwendung gegenüber dem Landkreis Oberhavel zu gewährleisten.

Auf Antrag zu gewährende Geldleistungen sind innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage der Originalbelege abzurechnen.

III. Nebenleistungen

Der Landkreis Oberhavel übernimmt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Kosten für Nebenleistungen wie folgt:

1. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen sowie Mobiliar

- a) Auf Antrag kann einmalig Beihilfe für Bekleidung gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf bei Erstunterbringung besteht.
Die Erstausrüstung für Bekleidung kann in der Regel in einem Zeitraum von 6 Wochen nach Aufnahme in eine Pflegestelle beantragt werden.
Diese Beihilfe beträgt nach folgenden Altersgruppen gestaffelt:
- 0 - 5 Jahre bis zu 200,00 €
 - 6 - 13 Jahre bis zu 250,00 €
 - ab 14 Jahre bis zu 300,00 €

- b) Auf Antrag kann für die Neubelegung einer Pflegestelle für sofortigen notwendigen Ausstattungsbedarf (u. a. Möbel, Bett, Bettzeug, Matratze, Autokindersitz) in der Regel eine Beihilfe von bis zu 550 € gewährt werden. Die Gegenstände bleiben 3 Jahre Eigentum des Landkreises Oberhavel. Diese Beihilfe kann in einem Zeitraum bis zu 6 Wochen ab Aufnahme beantragt werden.
- c) Für die Neueinrichtung einer Bereitschaftspflegestelle kann auf Antrag eine Beihilfe von bis zu 1.100 € für die erstmalige Grundausstattung gewährt werden. Die dafür erworbenen Gegenstände bleiben 3 Jahre Eigentum des Landkreises Oberhavel. Diese Beihilfe kann in einem Zeitraum bis zu 6 Wochen ab Aufnahme beantragt werden.
- d) **Berufsstart:**
Eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung/-ausstattungen kann auf Antrag einzelfallabhängig in Höhe von bis zu 180,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits -und Schutzbekleidung bereitzustellen.

2. Schwangerschaft und Geburt

- a) Für werdende Mütter wird ab der 12. Schwangerschaftswoche bei Bedarf ein monatlicher Mehrbedarf von 25,00 € gewährt.
- b) Für Babyerstausrüstung können bis zu 450,00 € für Bekleidung und Ausstattung (Bett, Kinderwagen etc.) auf Antrag gewährt werden.

3. Besondere Anlässe

- a) Für Aufwendungen für Geschenke (Geburtstage, Weihnachten) wird 1 x jährlich 50 € gewährt. Die Zahlung erfolgt mit dem Pflegegeld für Dezember.
- b) Zu wichtigen persönlichen Anlässen werden auf Antrag gewährt bei Einschulung bis zu 110,00 € und bei Taufe, Kommunion, Konfirmation, Jugendfeier oder ähnlichen Anlässen bis zu 155,00 €

4. Krankenhilfe

Leistungen der Krankenhilfe, sofern diese über den regelmäßigen durchschnittlichen Bedarf hinaus gehen, werden gemäß § 40 SGB VIII durch den Landkreis Oberhavel übernommen. Die Kosten für den Einzelfall werden auf Antrag erstattet. Vor Beginn der Leistung ist die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse zu prüfen und ggf. ein Antrag auf Befreiung von den Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen zu stellen.

Für Sehhilfen (Brillen oder Kontaktlinsen), Zahnspangen und andere Hilfsmittel werden die Kosten für die kostengünstigste geeignete Variante auf Antrag übernommen.

5. Lernmittel

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für Lernmittel in Höhe von bis zu 100,00 € jährlich übernommen, soweit diese Aufwendungen nicht durch die Lernmittelfreiheit gemäß der VO über die Lernmittelfreiheit des MBS in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bereitgestellt werden.

6. Schülerbeförderung

Die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden auf Antrag übernommen.

7. Nachhilfeunterricht

Kosten für Nachhilfeunterricht werden in der Regel auf Antrag und bis zu 15,00 € pro Stunde übernommen, wenn im Rahmen des Hilfeplans die Erforderlichkeit sowie Inhalt und Umfang festgestellt worden sind.

8. Ferienmaßnahmen, Schulfahrten (Klassenfahrten und Exkursionen)

Für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten wird insgesamt auf Antrag eine jährliche Beihilfe in Höhe von bis zu 350,00 € gewährt. Die weitere Finanzierung ist aus dem zur Verfügung stehendem Pflegegeld zu tragen.

9. Heimfahrten

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen.

- a) Kosten für Heimfahrten werden entsprechend des Hilfeplans für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante in der Regel für bis zu 2 Heimfahrten monatlich übernommen. Die Zahl der Heimfahrten wird im Hilfeplanverfahren festgelegt.
- b) Kosten für eine notwendige Begleitperson für die kostengünstigste Variante werden nur erstattet, wenn dies im Hilfeplan festgelegt wurde.
- c) Der Landkreis Oberhavel übernimmt die Unterhaltskosten für Beurlaubungen, ausgenommen derer in den elterlichen Haushalt, in Höhe der Tagessätze der aktuellen SGB II – Regelsätze. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der Nebenleistung auf Antrag an die Personen, die die Unterhaltskosten tragen.

10. Fahrzeuge

Für die Anschaffung eines Fahrrades und Fahrradhelms kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden.

11. Hilfe zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für junge Volljährige die Anmietung einer eigenen Wohnung oder eines Zimmers erforderlich, so kann auf Antrag zur Anschaffung des Grundbedarfes einmalig ein Zuschuss von bis zu maximal 835,00 € und bei Bedarf die Übernahme für eine Mietkaution als Darlehen in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

12. Besuch einer Kindertagesstätte

Beiträge für die Unterbringung in der Kindertagesbetreuung (ausgenommen Essengeld) werden übernommen, soweit der Besuch einer solchen Einrichtung in den Hilfeplan aufgenommen wurde. Dabei finden die Regelungen des § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Anwendung. Fahrtkosten zur Einrichtung werden nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag erstattet.

13. Erhöhte Aufwendungen für Arzt- und Therapiebesuche und für Umgänge

Für regelmäßige Fahrten (mindestens 1 x pro Woche)

- a) im Rahmen der Hilfen gemäß I. Nr. 1, 2 und 4 dieser Richtlinie zu Ärzten oder Therapeuten, oder
 - b) zur Wahrnehmung von Umgängen, die über einen Zeitraum von einem Monat hinaus erforderlich sind,
- werden die notwendigen Fahrtkosten für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante übernommen, wenn
- die Entfernung mindestens 15 km (einfache Strecke) beträgt und
 - die Maßnahme im Hilfeplan enthalten ist.

Für Hilfen gemäß I. Nr. 3 dieser Richtlinie gilt diese Regelung ab dem 31. Tag der Unterbringung.

14. Monatliche Barbeträge

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) sind wie folgt bereits im monatlich gezahlten Pflegegeld enthalten:

Für junge Menschen

- vom Beginn des 6. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres = 5,00 €
- vom Beginn des 9. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres = 8,00 €
- vom Beginn des 12. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres = 13,00 €
- vom Beginn des 14. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres = 20,00 €
- vom Beginn des 16. Lebensjahres an, sofern sie ihrer Schul- bzw. Ausbildungspflicht nicht nachkommen = 40,00 €
- vom Beginn des 16. Lebensjahres, sofern sie ihrer Schul- bzw. Ausbildungspflicht nachkommen = 60,00 €

15. Weitere Bedarfe

Weitere zusätzlich erforderliche Bedarfe für Arbeitsgemeinschaften oder Vereinsbeiträge u. ä. werden auf Antrag übernommen, wenn dies im Hilfeplan nach Inhalt und Umfang festgelegt wurde.